



Abmahnungen als neue Breitensportart der Rechtsanwälte

Das Internet erlangt mit atemberaubender Geschwindigkeit eine Bedeutung für die Geschäftswelt, der sich noch vor einigen Jahren wenige Unternehmen bewusst waren. Mehr oder weniger freiwillig sind die dazu gezwungen, zumindest einen Teil ihrer Geschäftsprozesse ebenfalls über das Internet abzuwickeln:

- Online Beschaffung
- Online Marketing
- Online Vertrieb
- Online Kommunikation
- Online Recherchen
- Zugriff auf Online-Software
- usw.

Gleichzeitig wächst die Zahl der unterschiedlichen Kommunikationsformen (Wikis, Blogs etc.), die technischen Standards verändern sich rasant, der rechtliche Regelungsrahmen ist heterogen und wenig überschaubar – und wie immer kommt der Gesetzgeber nicht hinterher.

Ein idealer Nährboden für Rechtsverstöße.

Das Dilemma ist, wer kein Experte für Internet-Recht ist, kann Rechtsverstöße kaum vermeiden, denn:

- Es gibt ständige neue gesetzliche Bestimmungen beziehungsweise Änderungen an bestehenden Gesetzen.
- Es gibt häufig keine oder nur sehr kurze Übergangsfristen.
- Das Internet ist allen zugänglich, und damit können Rechtsverstöße gezielt gesucht und gefunden werden.

Und nicht zuletzt: Irgendwo in der globalen Online-Welt ist immer ein Wettbewerber betroffen, und hier kommen die Abmahnungen ins Spiel.

Eine zeitlang war eine ganze neue Berufsklasse von Rechtsanwälten, die sich auf das Internetrecht spezialisiert haben, systematisch damit befasst, nach Rechtsverstößen zu suchen, um sich durch Abmahnungen eine neue Einnahmequelle zu erschließen. Gerade im Internet lassen sich Rechtsverstöße sehr leicht feststellen und dokumentieren. Im Jahr 2004 wurde zum Glück die deutsche Gesetzgebung dahingehend modifiziert, dass Abmahnungen nur noch bei "berechtigtem Interesse" zulässig sind. Dass heißt, nicht mehr jeder beliebige Anwalt kann Sie einfach abmahnen, aber dazu unten mehr.



Was ist eine Abmahnung?

- Eine Abmahnung ist eine außergerichtliche Durchsetzung eines Anspruches auf Unterlassung.
- Ein entsprechendes Abmahnschreiben enthält die Bezeichnung des rechtswidrigen Tatbestandes und eine Aufforderung auf zukünftige Unterlassung. Das heißt, es soll eine Erklärung unterschrieben werden, in Zukunft ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen und bei Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen.
- Dabei handelt es sich dabei nicht um eine Willenserklärung, sondern um eine Rechtshandlung.

Die Folge ist, dass der Absender lediglich die ordnungsgemäße Absendung beweisen muss, das Übermittlungsrisiko liegt bei Ihnen (was ohnehin sehr bedenklich ist). Sie müssen den Absender zum Beispiel auf eine unvollständiges Schreiben hinweisen.

Insbesondere aber müssen Sie die Gebühren für eine berechnete Abmahnung zahlen.

Die Kosten bestimmen sich nach dem Streitwert. Im gewerblichen Bereich liegt dieser in der Regel zwischen 10.000 und 50.000 €, kann aber je nach Schwere und Bedeutung des Verstoßes auch höher liegen.

Der Anspruch besteht auch dann fort, wenn der rechtswidrige Zustand sofort beseitigt wird.

Die Abmahnungsgebühren sind unabhängig vom tatsächlich entstandenen Schaden. Daneben können also noch Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Was kann der Auslöser von Rechtsverstöße sein?

Kurz gesagt: alles Mögliche.

Aber was sind die häufigsten Gründe für Abmahnungen?

1) unvollständige oder nicht korrekte Angaben, z. B.

- im Impressum einer Webseite

- bei Preisangaben
- bei der Widerrufsbelehrung
- bei der Aufklärung über Rückgabe- und Umtauschrechte

2) Schutzrechtsverletzungen Dritter, z. B.

- Verletzung von Urheberrechten
- Verletzung von Markenrechten
- Verletzung von Namensrechten (etwa bei domains)

3) sonstige Verstöße gegen lauterer Wettbewerb und Schutzgesetze, z. B.

- unzulässig vergleichende Werbung
- falsche Angaben zu Personen oder Tatbeständen (etwa auch zu Konkurrenzprodukten)
- Missachtung des Jugendschutzes etc.

Wie gehen die Rechtsanwälte vor, und was kommt auf Sie zu?

Genaugenommen ist der Rechtsanwalt natürlich nur Handlungsbeauftragter. Ein berechtigtes Abmahnungsinteresse kann geltend gemacht werden von:

- Konkurrenten beziehungsweise der unmittelbar in seinen Rechten Verletzte
- rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen
- Verbraucherschutzvereine
- Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern.

Diese beauftragen in der Regel einen auf Abmahnungen spezialisierten Anwalt oder sind zum Teil selber hierauf spezialisiert. Die Abmahnung sollte dann die folgenden Bestandteile enthalten:

- Schilderung des strittigen Sachverhalts
- Formulierung des rechtlichen Vorwurfes
- Aufforderung zu einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
- Angabe einer Frist für die Unterlassungserklärung (i.d.R. 5-10 Tage, in Eilfällen auch kürzer)
- Androhung gerichtlicher Schritte
- Unterschrift und *Kostenrechnung*.

Nicht immer sind Abmahnungen hinsichtlich all dieser Punkte jedoch vollständig. Leider stellt die Rechtsprechung keine allzu großen Anforderungen an die inhaltliche Präzision einer Abmahnung.

Auch bei Erhalt einer unvollständigen Abmahnung sollten Sie reagieren. Vor Gericht können Sie sich möglicherweise nicht auf die Unvollständigkeit berufen.

Mit Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes haben sich die Abmahnungsgebühren erhöht. Während sich die Gebühren bei Abmahnvereinen und Verbänden als sogenannte "Kostenerstattung" zwischen 150 und 200 € bewegen, verlangen Rechtsanwälte in der Regel wesentlich mehr. Viele anwaltliche Kostenrechnungen sind jedoch falsch. Häufig werden überhöhte Gebühren geltend gemacht oder der angebliche Streitwert ist zu hoch angesetzt.

Akzeptieren Sie daher niemals pauschal und ohne genaue Prüfung den Kostensatz des Rechtsanwaltes, selbst wenn die Abmahnung berechtigt ist. Liegen Indizien für eine Mehrfachabmahnung oder Serienschreiben vor, so können Sie zur Gegenoffensive schreiten und dem abmahnenden Rechtsanwalt selber gerichtliche Konsequenzen androhen.

Abmahnungen, die nur dem Zweck der Gebühreneintreibung dienen, sind rechtsmissbräuchlich. Sie sind damit unwirksam.

Der Nachweis ist allerdings schwierig.

Wie können Sie sich schützen?

Eine begründete und formal korrekte Abmahnung sollte stets durch die fristgemäße Unterlassungserklärung aus der Welt geschafft werden. Denn wird keine Unterlassungserklärung abgegeben, so kann der Abmahnende jederzeit Klage erheben oder eine einstweilige Verfügung beantragen.

Sie müssen die Unterlassungserklärung nicht wortgenau verwenden. Stattdessen können Sie Streichungen und Ergänzungen vornehmen oder auch eine eigene Unterlassungserklärung formulieren.

Natürlich ist vorerst zu prüfen, wie die Rechtslage ist:

- Ist der Abmahnende formal überhaupt zu Abmahnung berechtigt (siehe Liste oben)?
- Hat der Abmahnende überhaupt ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse?
- Liegt Rechtsmissbrauch vor (s. o.)?
- Ist die Abmahnung hinsichtlich der erforderlichen Bestandteile vollständig und präzise genug formuliert?

Notfalls müssen Sie sich mit dem Abmahnenden in Verbindung setzen. Bei komplizierteren Sachverhalten empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Auch der Wortlaut und die Inhalte müssen genauestens geprüft werden. Häufig ist der Vorwurf und die damit verbundene Unterlassungserklärung viel zu weit formuliert oder/und die angedrohte Vertragsstrafe zu hoch angesetzt. Dies kann gefährlich werden, da die Vertragsstrafe für jeden einzelnen Rechtsverstoß fällig wird. Das ist übrigens verschuldensunabhängig.

Unterlassen Sie insbesondere jede Anerkennung eines Rechtsverstoßes, der weitere Schadensersatzforderungen nach sich ziehen könnte.

Wie gehen Sie nun aber mit unberechtigten Abmahnungen um?

Versuchen Sie, unseriöse Abmahnvereine, Rechtsanwälte und *angebliche* Konkurrenten zu identifizieren. Eine gute Unterstützung können hierbei Rechtshilfevereine bieten.

Beispielsweise konnte eine missbräuchliche Serienabmahnung an mehrere Online-Shopbetreiber dadurch identifiziert werden, dass diese bei einem gemeinsamen

Rechtshilfeverein um Unterstützung und Rat fragten. Dabei stellte sich heraus, dass der Abmahnbrief immer gleichlautende Formulierungen enthielt und damit als Serienbrief entlarvt werden konnte. Die Abmahnung war damit rechtsmissbräuchlich und somit hinfällig – obwohl der Vorwurf berechtigt war.

Wenn kein Anspruch auf Unterlassung besteht oder die Abmahnung formal nicht in Ordnung ist, können Sie widersprechen.

Gehen Sie auch hier zum Gegenangriff über:

Formulieren Sie eine Gegenabmahnung. Damit wird die gegnerische Partei selber mit strafbewehrter Unterlassungserklärung unter Fristsetzung aufgefordert, das Nichtbestehen des behaupteten Unterlassungsanspruches zu erklären. Dieses kann dann auch auf gerichtlichem Wege durchgesetzt werden.

Würde die Unterlassungserklärung einen Eingriff in Ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen?

Dann drohen Sie mit einer Schadensersatzklage für den Fall, dass die Abmahnung nicht zurückgenommen wird.

Leider kann man solche Schadenersatzforderungen vor Gericht nur sehr schwer durchsetzen. Aber einen Versuch ist es wert. Sie haben damit zumindest ein Drohpotenzial in der Hand.

Wenn Sie glauben, dass die Abmahnung unberechtigt ist, aber das Prozess- und Kostenrisiko gering halten wollen:

Formulieren Sie eine modifizierte Unterlassungserklärung. Hierbei können Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie keinerlei Rechtspflicht verletzt haben und die Zahlung der Abmahnungskosten ausdrücklich verweigern.

Die Folge ist, dass der Streitwert einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzungen sich erst einmal auf den geringeren Wert der Abmahnkosten reduziert.

Ansonsten gilt:

- Seien Sie vorsichtig.
- Seien Sie gewissenhaft.
- Prüfen Sie die Inhalte ihrer Website lieber einmal zu viel als einmal zu wenig.